

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: HGB § 70 Abs. 2; BGB § 628 Abs. 2, § 276 Abs. 1,
§§ 249 ff.

Leitsätze:

Wird eine Partei durch schuldhaft vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses veranlaßt, so ist dieser dann nicht zum Ersatze des durch die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet, wenn er selbst wegen vertragswidrigen Verhaltens der Gegenpartei hätte kündigen können. Bei dieser Sachlage entfallen die wechselseitigen Schadensersatzansprüche aus vertragswidrigem Verhalten.

Aktenzeichen: 2 AZR 308/65

Urteil des BAG vom 12. Mai 1966

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 308/65

5 Sa 343/64 Frankfurt/Main

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 12. Mai 1966
gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. Mai 1966 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Schilgen und Dr. Rengier sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Kaulen und Wendel für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 11. Mai 1965
- 5 Sa 343/64 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin, ein Wirtschafts- und Betriebsberatungsunternehmen mit Sitz in Frankfurt, verlangt vom Beklagten, einem bei ihr gegen Gehalt und Umsatzbeteiligung beschäftigt gewesenen Abteilungsleiter, Auszahlung von Geldern, die dieser in ihrem Namen einkassiert aber an sie nicht abgeführt hat.

Am Abend des 13. Juni 1963 (Fronleichnam) bereitete die Klägerin ohne vorherige Unterrichtung des Beklagten ihren Umzug in die Schweiz vor, der jedoch nach einem Hinweis des Beklagten an das Landeskriminalamt, dem er sich wegen eines laufenden Ermittlungsverfahrens zur Verfügung hielt, von der Polizei und der Steuerfahndung verhindert wurde. Die Klägerin verhandelte nämlich seit Ende 1962 über eine höhere Steuerschuld mit der Finanzbehörde, die eine Steuerflucht befürchtete. Im Zuge der eingeleiteten Ermittlungen wurde der Beklagte kurzfristig festgenommen, nach einem Verhör jedoch wieder entlassen.

Mit Schreiben vom 18. Juni 1963 kündigte er sein Dienstverhältnis zur Klägerin fristlos. In der Zeit vom 14. bis 20. Juni 1963 zog er gemeinsam mit einem anderen bei der Klägerin beschäftigt gewesenen Angestellten Forderungen der Klägerin im Gesamtbetrage von 31.635,-- DM ein. Die einkassierten Gelder zahlte er zum Teil auf ein am 20. Juni 1963 auf seinen Namen eröffnetes Konto bei einer Bank ein, teilweise übergab er sie dem an der Einkassierung beteiligten Angestellten. Wegen angeblicher eigener Forderungen gegen die Klägerin auf rückständiges Gehalt, Umsatzbeteiligung und Urlaubsabgeltung sowie wegen eines Schadensersatzanspruches aus berechtigter fristloser Kündigung des Arbeitsverhältnisses beantragte der Beklagte am 18. Juni 1963 den Erlass eines Arrestbefehls und Pfändungsbeschlusses über 12.576,50 DM, den er aber in das auf seinem Namen errichtete Konto nicht vollstrecken konnte. Am 27. Juni und 2. Juli 1963 hob er den größten Teil des eingezahlten Geldes wieder ab und verbrauchte es für sich.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Unter teilweiser Anerkennung von Ansprüchen des Beklagten auf Gehalt und Umsatzbeteiligung hat die Klägerin Klage auf Zahlung von 30.880,60 DM erhoben und wegen eines Teiles der Forderung den Beklagten als Gesamtschuldner mit dem beteiligten früheren Angestellten in Anspruch genommen. Das Arbeitsgericht hat der Klage im wesentlichen stattgegeben. Es hat jedoch einen zur Aufrechnung geeigneten Schadensersatzanspruch des Beklagten wegen berechtigter fristloser Kündigung im Betrage von 6.592,49 DM und einen restlichen Anspruch auf Umsatzbeteiligung in Höhe von 983,52 DM anerkannt. Gegen dieses Urteil richtete sich die Berufung der Klägerin wegen eines Betrages von 7.398,91 DM, indem sie unter teilweiser Anerkennung eines weiteren Vergütungsanspruchs eine andere Abrechnung aufstellte. Nachdem die Parteien sich im Berufungsrechtszug über weitere 193,68 DM anderweitig geeinigt hatten, verurteilte das Landesarbeitsgericht den Beklagten auch zur Zahlung des Betrages von 7.205,23 DM. Dagegen richtet sich die Revision des Beklagten.

Entscheidungsgründe:

I.

Nach den mit Verfahrensrügen nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsurteils hat der Beklagte für den Zeitraum vor seiner fristlosen Kündigung außer den von der Klägerin im übrigen anerkannten Beträgen nur einmal den Anspruch auf Umsatzbeteiligung in Höhe von 983,52 DM für die Zeit vom 1. bis 18. Juni 1963 und nicht, wie die Revision meint, auf einen weiteren Betrag in gleicher Höhe. Dieser würde dem Beklagten nur dann zustehen, wenn die 983,52 DM einer Umsatzbeteiligung von 0,3 % entsprächen. Das Berufungsgericht ist ohne Rechtsirrtum auf Grund der durchgeführten Beweisaufnahme zu dem Ergebnis gekommen, daß der Betrag von 983,52 DM dem vereinbarten Provisionsatz von 0,6 % entspricht.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

II.

1) Ein zur Aufrechnung geeigneter Schadensersatzanspruch aus § 70 Abs. 2 HGB im Betrage von 6.592,49 DM des Beklagten gegenüber der Klägerin hängt zunächst davon ab, ob die fristlose Kündigung des Beklagten vom 18. Juni 1963 durch vertragswidriges Verhalten der Klägerin veranlaßt worden ist. Das zur außerordentlichen Kündigung berechtigende vertragswidrige Verhalten in diesem Sinne war dann gegeben, wenn die Klägerin schuldhaft die sich aus dem Vertrag und der Eingliederung in den Betrieb folgenden Pflichten verletzt hatte. Das angefochtene Urteil stellt dazu fest, daß die Klägerin heimlich und ohne den Beklagten, der bei ihr leitender Angestellter war, vorher zu unterrichten, einen Umzug in die Schweiz beabsichtigte. Im Zuge von Ermittlungen, die wegen Verdachts einer Steuerflucht eingeleitet waren, wurde der Beklagte mehrfach polizeilich vernommen und vorübergehend verhaftet. Auf Grund dieser Tatsachen und des Ansinnens des Geschäftsführers der Klägerin, diesem in die Schweiz zu folgen, kommt das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis, daß dem Beklagten dadurch eine weitere Zusammenarbeit mit der Klägerin nicht mehr zuzumuten war. Diese Folgerungen des angefochtenen Urteils sind frei von Rechtsirrtum. Der Beklagte war im Rahmen des abgeschlossenen Arbeitsvertrages verpflichtet, der Klägerin Dienste zu leisten, die unter Umständen auch Reisen bei Betriebsberatungen notwendig machten. Diese Verpflichtung schloß jedoch nicht ein, der Klägerin bei ihrem plötzlichen Umzug in das Ausland zu folgen. Er fürchtete daher mit Recht um seinen Arbeitsplatz. Außerdem geriet er durch die vorübergehende Festnahme in erhebliche Unannehmlichkeiten, in die ihn die Klägerin gebracht hatte. Daher hat das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsirrtum entschieden, daß der Beklagte wegen eines vertragswidrigen Gesamtverhaltens der Klägerin zur fristlosen Kündigung berechtigt war.

2) Das angefochtene Urteil hat aber weiterhin zu Recht angenommen, daß auch die Klägerin wegen eines pflichtwidrigen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



und schuldhaften Verhaltens des Beklagten zur außerordentlichen Kündigung berechtigt war. Der Beklagte hatte bereits am 18. Juni 1963, als er seine Kündigung aussprach, 28.215,- DM einkassiert und nicht, wie es seine Pflicht gewesen wäre, an die Klägerin abgeführt. Vielmehr zahlte er einen großen Teil dieses Betrages auf ein auf seinen Namen errichtetes Konto ein, um seine vermeintlichen Forderungen möglichst einfach durchsetzen zu können. Falls er diese Absicht nicht gehabt hätte, wäre er verpflichtet gewesen, das Geld auf ein Konto der Klägerin einzuzahlen, worum ihn deren Geschäftsführer aus der Schweiz ersucht hatte. Daß er die Absicht hatte, sich das Geld auf bequeme Weise zu verschaffen, folgert das angefochtene Urteil mit Recht daraus, daß der Beklagte zur gleichen Zeit den Erlaß eines Arrestes beantragte. Aus der Natur des zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisses ist die Pflicht des Beklagten herzuleiten, die Gelder und Schecks auf dem schnellsten Wege der Klägerin zuzuführen. Es kommt nicht darauf an, ob, wie das angefochtene Urteil meint, der Beklagte sich einer Unterschlagung schuldig gemacht hat. In jedem Falle war dem Beklagten aber nach den getroffenen Feststellungen bewußt, daß er nicht ohne weiteres zu seinen Gunsten über das Geld der Klägerin verfügen konnte. Dies zeigt der Antrag auf Erlaß eines Arrestes und Pfändungsbeschlusses, mit dem er etwaige Forderungen der Klägerin gegenüber ihren Kunden hätte pfänden können. Ohne die Entscheidung über den Widerspruch gegen den Arrestbeschluß abzuwarten, verfügte der Beklagte bereits am 27. Juni und am 2. Juli 1963 über dieses Konto. Schon das Verhalten des Beklagten am 18. Juni 1963, als er die einkassierten Gelder pflichtwidrig nicht an die Klägerin abführte, hätte diese zum Anlaß einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nehmen können. Der Beklagte verhielt sich dadurch bereits derart treuwidrig, daß die Klägerin berechtigte Befürchtungen wegen einer Realisierung ihrer Forderungen hätte haben können. Schon aus diesem Grunde wäre es ihr nicht mehr zuzumuten gewesen, das Vertragsverhältnis mit dem



- 6 -

Beklagten weiter bestehen zu lassen. Dem steht nicht entgegen, daß die Klägerin möglicherweise wegen der Differenzen mit der Finanzbehörde über ihre angebliche Steuerschuld einen heimlichen Umzug in die Schweiz vorbereitete. Für etwaige Forderungen des Beklagten an die Klägerin bestand am 18. Juni 1963 keine unmittelbare Gefahr. Der Umzug war bereits durch die Polizei verhindert und, wie das Einziehen verschiedener Forderungen der Klägerin an ihre Kunden durch den Beklagten zeigt, hatte sie in der Bundesrepublik Ansprüche, die der Beklagte mit gerichtlicher Hilfe hätte beschlagnahmen können. Stattdessen mißbrauchte er seine Inkassovollmacht und verfügte später zu seinen Gunsten über Gelder der Klägerin.

Einen weiteren Grund, den die Klägerin zur fristlosen Kündigung des Beklagten hatte, sieht das Landesarbeitsgericht in der Anzeige des Beklagten beim Landeskriminalamt. Danach hat der Beklagte, nachdem er am 13. Juni 1963 von der Absicht der Klägerin, in die Schweiz umzuziehen, erfuhr, das Landeskriminalamt beiläufig von einem schwebenden Verfahren bei der Finanzbehörde über eine angebliche bedeutende Steuerschuld und von der plötzlichen Umzugsabsicht der Klägerin unterrichtet. Zwar beschuldigte der Beklagte durch seine Mitteilung die Klägerin keiner strafbaren Handlung. Er hat aber zumindest indirekt veranlaßt, daß die Steuerfahndung auf das Mobilar und die Geschäftsunterlagen der Beklagten zugriff. Ob darin eine grobe Verletzung der Treuepflicht liegt, ist den Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht zu entnehmen. Diese Feststellung erübrigt sich aber auch, weil das sonstige treulose Verhalten des Beklagten bei der Handhabung der Inkassovollmacht als Grund zur fristlosen Kündigung genügt.

3) Hiernach waren beide Parteien berechtigt, wegen eines schuldhaft vertragswidrigen Verhaltens jeweils des anderen Teiles sich im Wege der fristlosen Kündigung voneinander zu lösen. Wird aber eine Partei durch schuldhaft vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles zur Kündigung des Ar-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



beitsverhältnisses veranlaßt, so ist dieser dann nicht zum Ersatze des durch die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet, wenn er selbst wegen eines ebenfalls schuldhaften vertragswidrigen Verhaltens der Gegenpartei hätte kündigen können. Bei dieser Sachlage entfallen die wechselseitigen Schadensersatzansprüche aus vertragswidrigem Verhalten (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I, S. 713 f.; Nikisch, Arbeitsrecht, 3. Aufl., Bd. I, S. 854; Soergel-Siebert, Kommentar zum BGB, 9. Aufl., § 628. Anm. 6). Denn der Sinn des § 70 Abs. 2 HGB und des § 628 Abs. 2 BGB ist, jeweils nur denjenigen mit Schadensersatzfolgen zu belasten, der einseitig schuldhaft eine unzumutbare Situation schafft. Haben aber beide Parteien des Arbeitsverhältnisses - jeweils für sich genommen - unzumutbare Situationen geschaffen, dann ist in Wirklichkeit das Arbeitsverhältnis inhaltsleer und als Grundlage eines Schadensanspruches nicht mehr geeignet. In dieser Situation können die Vertragspartner nicht verlangen, so gestellt zu werden, wie sie stehen würden, wenn der Vertrag fortbestünde, was die Folge aus §§ 249 ff. BGB als Rechtsgrundlage für die Bemessung eines Schadensersatzanspruches sein würde. Auch § 254 BGB kann keine Anwendung finden. Denn Voraussetzung eines Schadensersatzanspruches nach § 70 Abs. 2 HGB und § 628 Abs. 2 BGB ist mindestens die eigene Vertragstreue desjenigen, der Schadensersatz verlangt.

Für den Wegfall der beiderseitigen Schadensersatzansprüche ist es ohne Bedeutung, daß die Klägerin die fristlose Kündigung nicht ausgesprochen hat. Da sie von dem vorwerfbaren Verhalten des Beklagten erst nach dessen Kündigungserklärung Kenntnis erhielt, wäre ihre eigene Kündigung ins Leere gestoßen; denn durch sie hätte das Arbeitsverhältnis mit dem Beklagten, das bereits durch



- 8 -

dessen fristlose Kündigung sein Ende gefunden hatte, nicht mehr gelöst werden können.

gez. Dr. König Schilgen
 Dr. Kaulen

Dr. Rengier
Bundesarbeitsrichter
Wendel ist beurlaubt.
Dr. König

